



**Zusätzliche textliche Festsetzungen für den Änderungsbereich:**  
 Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der Traufhöhe zulässig.  
 Sie müssen mindestens 2,00m vom Ortsgang entfernt sein.  
 Guben und Zwerchhäuser sind in zweiter Reihe (Spitzboden) unzulässig.  
 Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt gemäß Planzeichnung 4,50m, gemessen von der Oberkante der endzugebauten, zugeordneten Erschließungsstraße.

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen, wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbauabmessungen des § 25(3) Satz 1 LStVG nicht.

Geändert gemäß Beschl. vom 1.6.1971

Ausgefertigt  
 Borke, den 10. Juli 1967  
 Der Oberamtsleiter  
 -Katasteramt-  
 im Auftrag  
 K. W. ...  
 Kreisvermessungsamt

Berichtigungsstand 1.7.1967

Katasteramt Borke

Zur Veranschaulichung freigegeben durch Verfügung des Landkreises Borke -Katasteramt- am 17. Mai 1966 E-Nr. 907/1966 Lz-Nr. 153/1966

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der BauNVO vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzl. I. S. 429 - BauNVO)			
WS	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO	MD	Darfpunkte § 5 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	MI	Mischgebiete § 6 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	MK	Kerngebiete § 7 BauNVO
		GE	Gewerbegebiete § 8 BauNVO
		GI	Industriegebiete § 9 BauNVO

  

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes sowie §§ 16 und 17 BauNVO)		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)	
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	o	Offene Bauweise
z. B. III	Zahl der Vollgeschosse zwingend	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
z. B. 0,4	Grundflächenzahl	g	nur Hausgruppen zulässig
z. B. 07	Geschossflächenzahl	---	Geschlossene Bauweise
z. B. 30	Baumassenzahl	---	Baulinie
		---	Baugrenze
		z. B. 30°	Dachneigung
		z. B. FLD	Flachdach

  

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)		Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)	
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Zur Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen werden folgende Zeichen verwendet	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	Zur Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Zeichen verwendet
	Kirche		Elektrizitätswerk
	Verwaltungsgebäude		Gaswerk
	Schule		Uniformherstellung
	Krankenhaus		Pumpwerk
	Jugendheim, Jugendherberge		Wasserwerk
	Post		Umspannwerk
	Kindergarten		Kliranlage
	Feuerwehr		

  

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)		Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)	
	Strassenverkehrsflächen		Grünflächen
	Öffentliche Parkflächen		Zur Darstellung der jeweiligen Art der Grünflächen werden folgende Zeichen verwendet
	Strassenbegrenzungslinie		Parkanlage
	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten		Sportplatz
			Spielfeld

  

Sonstige Festsetzungen		Sonstige Darstellungen	
Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)	Zur Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen werden folgende Buchstaben verwendet	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 4 BauNVO)	Wohnbebauung
	St	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauG)	gewerblich genutzte Bebauung und Wirtschaftsgebäude
	G	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)	öffentliche Gebäude
	Gst		überbaute Durchfahrt
	Gst		Flurgrenze
	Gst		Flurstücksgrenze
	Gst		Bordsteinlinie

  

Gestaltung	
Verkleidung der Außenwandflächen bis auf untergeordnete Teile mit Verkleidungsstein in Ziegelform. Verkleidung mit Putz oder anstrich nur bei mindestens 3 Nachbarn gleichzeitig oder mit Baustellerrückung.	
Straßenseitige Einfriedrigungen mit Mauer bis zu 0,4m oder (und) Hecke bis zu 0,7m.	

  

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Gemeinderates vom <b>7. OKT. 1969</b> aufgestellt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die Aufhebung des Entwurfes mit der Begründung beschlossen.	Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlagen und die geometrische Durchführbarkeit der Planung wird hiermit bescheinigt.
Borke, den <b>7. OKT. 1969</b>  Bürgermeister  Ratsmitglied  Schriftführer	Borke, den <b>12. NOV. 1969</b>  Landrat Der Oberkreisdirektor -Katasteramt- I.A.
Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom <b>17. NOV. 1969</b> bis <b>18. DEZ. 1969</b> öffentlich ausgelegen auf Grund der Bekanntmachung vom <b>27. OKT. 1969</b> .	Die Gemeindevertretung beschließt gemäß den §§ 2 und 10 der Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und auf Grund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.6.1962 (GV. NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) sowie auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 (55 NW S. 167) die Bebauungsplan RHEDE BS 5 - als Satzung
Rheide, den <b>23. DEZ. 1969</b>  Bürgermeister  Ratsmitglied Schriftführer	Rheide, den <b>3. JAN. 1970</b>  Landrat Der Oberkreisdirektor -Katasteramt- I.A.
Dieser Plan ist gemäß § 11 der Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom <b>21. JULI 1970</b> genehmigt worden. -S. Nr. 3.7 - 5204-	Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes nebst Begründung wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekannt gemacht. Der Plan ist damit ab <b>1. SEP. 1970</b> rechtsverbindlich.
Münster, den <b>1. Juli 1970</b>  Regierungspräsident I.A.	Rheide, den <b>1. SEP. 1970</b>  Bürgermeister  Ratsmitglied Schriftführer

# Bebauungsplan Rheide BS 5 - 1. Änderung

gemäß den §§ 2, 10 BBauG und 4, 28 GO NW

M. 1:1000